

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 01
Fax 031 635 48 17
obergericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be/obergericht

Informationen für Verfahrensparteien zum Elektronischen Ge- schäftsverkehr im Zivil- und Strafprozess sowie Schuld- betreibungs- und Konkurs- verfahren vor den Gerichts- und Schlichtungsbehörden

Bern, 21. Dezember 2011

GL 11 256



1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gestützt auf die Artikel 130 Abs. 2, 139 Abs. 2 und 400 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), die Artikel 15 Abs. 2, 33a Abs. 2 und 34 Abs. 2 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG; SR 281.1) und die Artikel 110 Abs. 2 und 445 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) hat der Bundesrat die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren erlassen (VeÜ-ZSSchK, SR 272.1). Diese Verordnung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 1.2 Die vorliegenden Informationen regeln den elektronischen Rechtsverkehr für Eingaben von Parteien gestützt auf die ZPO, das SchKG und die StPO vor den Zivil- und Strafgerichten, den Schlichtungsbehörden und dem Jugendgericht des Kantons Bern. Sie sind jedoch nicht anwendbar auf das Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs über den eSchKG-Verbund (Art. 14 VeÜ-ZSSchK).

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Kanton Bern hat für die elektronische Übermittlung von verschlüsselten und signierten Mail-Mitteilungen (nachfolgend: elektronische Eingaben) ein SecureMail-Kommunikationssystem eingerichtet. Diese Übermittlung erfolgt über die vom Bund anerkannten Zustellplattformen (zur Zeit PrivaSphere und IncaMail).

3. Eingaben an Gerichte und Schlichtungsbehörden

- 3.1 Verfahrensbeteiligte können über SecureMail elektronische Eingaben an die Gerichte und Schlichtungsbehörden (nachfolgend Behörden) im Rahmen der Zivil- und Strafverfahren vornehmen. **Für die elektronischen Eingaben stehen die Mailadressen gemäss Liste der Behördenbezeichnungen für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ab 1. Januar 2012 zur Verfügung (vgl. Link auf der Internetseite der Bundeskanzlei: www.ch.ch/ejustice). Nur diejenigen elektronische Eingaben, welche an diese spezifisch für den elektronischen Rechtsverkehr eingerichteten Mailadressen via einer anerkannten Zustellplattform zugestellt werden, wirken fristwährend.** Gewöhnliche Mail-Mitteilungen oder Mail-Mitteilungen an andere Mail-Adressen der Behörden sind nicht rechtsgültig bzw. fristwährend.
- 3.2 Sowohl die Mail-Mitteilung wie auch die Eingabe (Klage, Beschwerde etc.), jedoch nicht die Beilagen, müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Als anerkannte elektronische Signatur gilt eine elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht, die im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES, SR 943.30) anerkannt ist.
- 3.3 Nach Eingang der elektronischen Eingabe wird durch die Zustellplattform automatisch eine elektronische Bestätigungsmitteilung erstellt. Achtung: ein Ausbleiben der Bestätigungsmitteilung bedeutet, dass das Gericht die Eingabe nicht erhalten hat und demzufolge diese unbedingt per Post fristwährend einzureichen ist (Hinweis: die Bestätigungsmitteilung kann irrtümlich als „Spam“-Mitteilung registriert worden sein).
- 3.4 Bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben wird dem Absender keine Bestätigungsmitteilung zugestellt.
- 3.5 Eingaben, die per Post in zwei oder mehr Exemplaren eingereicht werden müssen, sind per SecureMail nur einfach (nicht mehrfach) einzureichen.
- 3.6 Die elektronische Eingabe ändert nichts daran, dass nach Art. 25 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes der Gegenpartei in der Regel eine Kopie der Eingabe zuzustellen ist.
- 3.7 Die Eingaben, einschliesslich Beilagen, sind im Format PDF zu übermitteln. Die maximale Dateigrösse für Eingaben beträgt 8 MB (inkl. Beilagen). Zur besseren Übersicht ist ein Beilagenverzeichnis zu erstellen.
- 3.8 Es erfolgt keine elektronische Zustellung von Behördenmitteilungen (wie Vorladungen, Verfügungen, Entscheide) an die Verfahrensbeteiligten. Die Gerichtsbehörden gelangen weiterhin auf herkömmlichem, postalischem Weg an die Parteien.
- 3.9 Mangelhafte Eingaben (im Sinne von Art. 132 ZPO und Art. 110 Abs. 4 StPO) werden - sofern der Absender identifizierbar ist - diesem unter Fristansetzung zur Nachbesserung, allenfalls in Papierform, zurückgesandt. Dies gilt auch für Sendungen, bei welchen die Validierung die Signatur als ungültig erklärt hat.

Mit der Eingabe wird ein rechtliches Verfahren mit allfälligen Kostenfolgen ausgelöst.

3.10 Zur technischen Einrichtung für die Benützung der Zustellplattformen wird auf die entsprechenden Bedienungsanleitungen der Plattformenanbieter verwiesen.

4. Haftungsausschluss

Der Kanton schliesst jede Haftung aus, wenn die Zustellplattform den Empfang der elektronischen Eingabe nicht fristgerecht bestätigt. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für die Verbindung zur Zustellplattform als auch für die Zustellplattform selber.

Bern, 21. Dezember 2011